

16. Haftungsausschluss bei Behördenbeschlüssen (§ 14 HG)

Haben Behördenmitglieder nicht für einen Beschluss gestimmt, haften sie nicht für den daraus resultierenden Schaden. Diese Bestimmung verdeutlicht das allgemein gültige Prinzip, wonach eine Person nur für einen Schaden haftbar gemacht werden kann, den sie persönlich zu verantworten hat.